

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0367/2006

Auskunft erteilt:

Frau Kratz-Trutti

Frau Kröger

Ruf:

492 51 30/492 51 80

E-Mail:

Kratztru@stadt-muenster.de

KroegerA@stadt-muenster.de

Datum:

06.11.2006

Betrifft

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beratungsfolge

29.11.2006	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
06.12.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.12.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erhebung eines pauschalierten Kostenbeitrages entstehen Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rd. 820.800 €.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4542.760.0000.0	Förderung von Tagespflegestellen	2007 ff.	1.704.000	zusätzlich zum Ansatz von 1.408.260 €

Einnahmen				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4542.240.0000.9	Kostenbeitrag zur Tagespflege	2007 ff.	883.200	zusätzlich zum Ansatz von 88.400 €

Den erwarteten Mehrausgaben in Höhe von 1.704.000 € stehen voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 883.200 € gegenüber, so dass sich ein Mehrbedarf in Höhe von jährlich rd. 820.800 € ergibt. Die erforderliche Ergänzung und Anpassung der Haushaltsstellen für 2007 und die Folgejahre wird im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2007 sowie des Finanzplans und Investitionsprogramms 2006 – 2010 vorgenommen. Die Verwaltung hat bereits mit der Vorlage V/0729/2006 auf diese Mehrausgaben hingewiesen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Wird ein Kind nach § 23 SGB VIII in Tagespflege betreut, wurde der Kostenbeitrag der Eltern bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) immer individuell nach den §§ 91 bis 93 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) über den Einsatz des Einkommens über und unter der allgemeinen Einkommensgrenze ermittelt. Soweit das Kind bei der Betreuungsperson eine Mittagsmahlzeit erhält, wird von den Eltern immer ein Kostenbeitrag in Höhe einer häuslichen Ersparnis von 1,30 € täglich pro Kind gefordert.

Die Kosten der Kindertagespflege wurden von der Stadt Münster nur getragen, soweit die Eltern nicht in der Lage waren, diese Kosten selber aufzubringen. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 01.10.2005 wurde die Kindertagespflege dem Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt, d. h. auch für die Kindertagespflege können pauschalisierte Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erhoben werden.

Von der Stadt Münster werden z. Z. für rd. 300 Kinder Kosten der Kindertagespflege übernommen und der von den Eltern zu zahlende Kostenbeitrag ist noch individuell berechnet. Mit Vorlage V/0289/2005 wurde die Geschwisterkindregelung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder mit Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 (1. August 2005) auch auf die Kinder in Betreuung in Kindertagespflege übertragen. Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig betreut, zahlen Eltern nur einen Kostenbeitrag, und zwar den höchsten.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) war die Erhebung eines Elternbeitrages bis zum 31.07.2006 abschließend im § 17 GTK geregelt. Mit Vorlage V/0398/2006 vom 21.06.2006 wurde die Satzung über Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschlossen. Danach gelten ab dem 01.08.2006 weiterhin die Regelungen des §17 GTK der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung.

2. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Die Aufwendungen der Kindertagespflege werden nach den tatsächlichen Betreuungsstunden berechnet, so dass ein pauschalierter Kostenbeitrag auch unter Berücksichtigung der Betreuungsstunden zu ermitteln ist.

Dem Stundensatz des pauschalierten Kostenbeitrages werden die Elternbeiträge „für Kinder unter 3 Jahren, ganztags“ zugrunde gelegt, wie sie für den Besuch von Kindertageseinrichtungen erhoben werden. Der danach zu zahlende Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahre ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes als Monatsbeitrag zu zahlen. Aus den Mindestöffnungszeiten der unterschiedlichen Gruppen der Kindertageseinrichtungen im Sinne des GTK errechnet sich ein Mittelwert von 173,33 Betreuungsstunden im Monat. Unter Berücksichtigung dieses Mittelwertes ergeben sich für die derzeitigen Einkommensgruppen im Bereich der Kindertageseinrichtungen folgende Stundensätze:

	GTK-Beitrag Kind unter 3 Jahre	Stundensätze gerundet
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	68,00 €	0,40 €
bis 36.813,00 €	141,12 €	0,80 €
bis 49.084,00 €	208,61 €	1,20 €
bis 61.355,00 €	276,61 €	1,60 €
ab 61.355,00 €	312,91 €	1,80 €

Mit Vorlage V/0289/2005 wurde je nach Qualifizierung der Kindertagesbetreuungsperson für die Betreuung eines Kindes ein Stundensatz von 2,00 €, 3,00 € und 4,00 € festgelegt. Nach den tatsächlich anfallenden Betreuungsstunden wird dann die monatliche Zahlung berechnet.

Bei der Pauschalierung der Kostenbeiträge werden nicht nur die Einkommensgruppen der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen berücksichtigt, sondern auch monatliche Betreuungsstunden.

	10 Std. wchtl.	15 Std. wchtl.	20 Std. wchtl.	25 Std. wchtl.	30 Std. wchtl.	35 Std. wchtl.	40 Std. wchtl.	über 40 Std. wchtl.
	45 Std. mtl.	65 Std. mtl.	90 Std. mtl.	110 Std. mtl.	130 Std. mtl.	150 Std. mtl.	175 Std. mtl.	220 Std.mtl.
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	18,00 €	26,00 €	36,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	70,00 €	88,00 €
bis 36.813 €	36,00 €	52,00 €	72,00 €	88,00 €	104,00 €	120,00 €	140,00 €	176,00 €
bis 49.084 €	54,00 €	78,00 €	108,00 €	132,00 €	156,00 €	180,00 €	210,00 €	264,00 €
bis 61.355 €	72,00 €	104,00 €	144,00 €	176,00 €	208,00 €	240,00 €	280,00 €	352,00 €
ab 61.355 €	81,00 €	117,00 €	162,00 €	198,00 €	234,00 €	270,00 €	315,00 €	396,00 €

Erhält das Kind bei der Betreuungsperson eine Mahlzeit erhöht sich der pauschale Kostenbeitrag um 1,30 € je Betreuungstag.

3. Beiträge und Finanzierung

Um eine realistische Belastung für den städtischen Haushalt berechnen zu können, wurden durchschnittliche Werte für den Betreuungsumfang und die erwarteten Kostenbeiträge zu Grunde gelegt. Ausgehend von einem Betreuungsumfang von 25 bis 30 Stunden wöchentlich und einem durchschnittlichen Aufwendersatz von 3,00 € pro Stunde für die Tagesbetreuungsperson für diese Kinderpflegeverhältnisse ergeben sich mtl. Kosten von rd. 355,00 € je Kind. Der Mittelwert des Kostenbeitrages der Einkommensgruppen über 24.542,00 € bis über 61.355,00 € beträgt 158,00 €. Zusammen mit einer maximalen häuslichen Ersparnis von 26,00 € pro Monat ergibt sich dann ein Kostenbeitrag von 184,00 €, den Eltern pro Kind aufbringen. Von der Stadt Münster ist danach ein durchschnittlicher Zuschuss in Höhe von 171,00 € pro Kind zu zahlen.

Bei 400 Kindern entspricht dies einer Summe von mtl. 68.400 €, jährlich 820.800 €. Die erforderliche Ergänzung und Anpassung der Haushaltsstellen für die Folgejahre wird im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2007 sowie des Finanzplans und Investitionsprogramms 2006 – 2010 vorgenommen.

4. Resümee und weiteres Verfahren

Es ist zu erwarten, dass für viele Kindertagespflegeverhältnisse, für die die Eltern die entstehenden Kosten noch in vollem Umfang tragen, diese zukünftig nach Kostenerstattung durch die Stadt Münster nachfragen. Nach dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) besteht darauf ein Rechtsanspruch. Die vorgeschlagenen Münsteraner Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes.

Mit dem Vorschlag wird die Gesetzesregelung umgesetzt. Sie orientiert sich im Finanzrahmen an den bereits vom Rat verabschiedeten Sätzen für Tagespflege (vgl. Vorlage V/0289/2005). Der Ausbau der Tagespflege ist ein wichtiger Baustein zur Versorgung von Kindern, insbesondere von unter 3-Jährigen in Münster.

Mit der Einführung des pauschalierten Kostenbeitrages ist davon auszugehen, dass für alle Tagesbetreuungspersonen nach § 23 SGB VIII der Aufwändungsersatz der Stadt Münster zu zahlen ist.

I. V.

gez.
Dr. Klein
Stadträtin

Anlagen:

Satzung über Kostenbeiträge zur Kindertagespflege
Tabelle der Kostenbeiträge zur Kindertagespflege